

**Richtlinie**  
**für die Gewährung von Investitionszuschüssen**

§ 1

1. Grundlage für diese Richtlinie ist § 8 Abs. 1 Z. 1 lit. b des Kärntner Gesundheitsfondsgesetzes (K-GFG), wonach die Gesundheitsplattform Richtlinien für die Gewährung finanzieller Zuwendungen aus Mitteln des Gesundheitsfonds zu erlassen hat. Ebenso obliegt der Gesundheitsplattform die Gewährung von Förderungen für Investitionsvorhaben.
2. Die gegenständliche Richtlinie regelt die Gewährung von Investitionszuschüssen für die Kärntner Fondskrankenanstalten aus Mitteln des Kärntner Gesundheitsfonds.

§ 2

1. Investitionszuschüsse aus Mitteln des Kärntner Gesundheitsfonds können für Neu-, Zu- und Umbauten, die Anschaffung von medizinisch-technischen Großgeräten oder medizintechnische Ausstattung von Fondskrankenanstalten an deren Rechtsträger gewährt werden.
2. Investitionszuschüsse sind primär für Vorhaben im patientennahen Bereich zu gewähren.
3. Investitionen im Versorgungsbereich sowie Infrastrukturmaßnahmen, die nicht unmittelbar zum Zweck einer Optimierung der Patientenversorgung dienen, sind dann förderfähig, wenn sie entweder im engen Zusammenhang mit Vorhaben gem. Z 2 stehen oder der Sicherstellung des Krankenhausbetriebes dienen.
4. Die zur Förderung angemeldeten Investitionsvorhaben müssen in einem jährlich dem Kärntner Gesundheitsfonds vorzulegenden Investitionsprogramm (§ 3) gelistet sein.

§ 3

Die Gewährung bzw. Auszahlung eines Investitionszuschusses an einen Rechtsträger einer Fondskrankenanstalt ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. Jährliche Vorlage eines mehrjährigen, mit dem Kärntner Gesundheitsfonds abzustimmenden Investitionsprogrammes, das die Projekte im Einzelnen ausweist und in Verbindung mit dem jeweiligen Voranschlagsentwurf für das nächstfolgende Kalenderjahr

bis spätestens zum 30. September eines jeden Kalenderjahres gem. § 36 K-KAO dem Kärntner Gesundheitsfonds vorzulegen ist.

2. Der der einzelnen Krankenanstalt für das jeweilige Kalenderjahr zugewiesene Investitionszuschuss wird in Form eines Pauschalbetrages, der im Voranschlag auszuweisen ist, bereitgestellt. Dieser Pauschalbetrag ist für jede Krankenanstalt durch die Gesundheitsplattform zu beschließen.
3. Genehmigung des Voranschlages für das betreffende Kalenderjahr durch das Land Kärnten.

#### § 4

Die Verwendung von Investitionsförderungen für Neu-, Zu- und Umbauten sowie medizinisch-technische Großgeräte ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

1. die im Investitionsprogramm enthaltenen Projekte müssen dem Österreichischen Strukturplan Gesundheit, dem Regionalen Strukturplan Gesundheit Kärnten sowie den Beschlüssen der Landes-Zielsteuerungskommission und der Gesundheitsplattform, insbesondere hinsichtlich der Leistungsangebotsplanung entsprechen, sofern sie nicht den Versorgungs- oder Infrastrukturbereich betreffen.
2. Vorliegen eines Antrages auf Erteilung einer rechtsverbindlichen sanitätsbehördlichen Bewilligung gem. den Bestimmungen der K-KAO.
3. Sofern keine ausdrückliche Bewilligungspflicht gem. § 19 Abs. 1 K-KAO gegeben ist, ist die Vorlage einer Anzeige gem. § 19 Abs. 4 K-KAO ausreichend.
4. Die Verwendung eines Investitionszuschusses für Projekte, die durch Leasing finanziert werden, ist grundsätzlich möglich.
5. Allfällige Veräußerungserlöse von Gütern des Anlagevermögens reduzieren die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Ebenso müssen allfällige gewährte Rabatte bzw. Skonti berücksichtigt werden.

#### § 5

Die Auszahlung der pauschalen Investitionsfinanzierung erfolgt in Abstimmung mit der Bereitstellung der vom Land Kärnten genehmigten Mitteln für die Betriebsabgangsdeckung gem. § 68 K-KAO, wobei auf die Liquidität des Kärntner Gesundheitsfonds zu achten ist.

## § 6

Der Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung des gewährten pauschalen Investitionszuschusses wird im Rahmen der Genehmigung des jeweiligen Jahresabschlusses erbracht. Die widmungsgemäße Verwendung ist von der Wirtschaftsaufsicht zu bestätigen. In diesem Zusammenhang ist auch das Vorliegen der erforderlichen sanitätsbehördlichen Bewilligungen bzw. Anzeigen zum Zeitpunkt des Beginns der Investitionsmaßnahme nachzuweisen.

## § 7

1. Die widmungsgemäße Verwendung der im vorangegangenen Haushaltsjahr gewährten Investitionszuschüsse ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres nachzuweisen.
2. Nicht in Anspruch genommene Investitionsmittel oder zurückgezahlte Investitionszuschüsse stehen im Rahmen der LKF-Finanzierung den Fondskrankenanstalten zur Finanzierung deren Leistungen zur Verfügung.

## § 8

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.